

eine bestimmte Niederlage ist sie immer gewiesen, und die Controle kann bei einer Niederlage so gut stattfinden, als bei der andern. Es würde aber die vorliegende Bestimmung, in Bezug auf die einzelnen Communen und ihre Glieder, zu einer großen Unbilligkeit führen. Sollte die Commun angemessen finden, das Salz aus einer entferntern Niederlage zu erhalten, sie aber wegen der bei ihr vorgekommenen großen Zahl von Unterschleifen genöthigt sein, sich an die nächste Niederlage zu wenden, und vielleicht da höhere Preise bezahlen zu müssen, so würden alle die Mitglieder der Commun, welche unschuldig sind, den höhern Preis bezahlen müssen, und daher benachtheiligt sein. Ich glaube, daß dieser Punkt nichts nützen kann, und auf der andern Seite eine Unbilligkeit enthält, daher ich den Wegfall desselben beantrage. Ich bitte, beide Anträge besonders zur Abstimmung zu bringen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich wollte mir bloß an die geehrten Mitglieder der beiden Deputationen die Frage erlauben, ob wir nicht den zweiten Antrag zu dem unsrigen machen wollen? Es würde die §. (vergl. Nr. 29 der Verhandl. der zweiten Kammer, S. 428) so lauten: §. 19. Strafe für des Salzeinschleifs schuldige Ortschaften. Sollte sich durch wiederholte Salzeinschleife ergeben, daß — für dergleichen Ortschaften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit nach Befinden der Umstände anzuordnen. Demnach würden die Worte „und deren Verweisung an ausdrücklich bezeichnete Niederlagen“ wegfallen. Ich stimme mit Sr. königl. Hoheit darin überein, daß diese Bestimmung nicht nöthig ist, sondern daß diese Regiemassregel nur so viel erheischt, daß in einem solchen Falle die Conscriptio wieder eingeführt werden soll, ohne daß die Verweisung an eine bestimmte Niederlage deshalb stattfinden braucht, daß also die Wahl der Niederlage immer noch in den Willen des Ortes gelegt wird, welchem die Strafe zuerkannt, und wodurch es ihm möglich wird, das Salz vielleicht etwas billiger als in einer andern Niederlage zu erhalten.

Die Deputationsmitglieder, Bürgermeister Hübler, Behner, D. Crusius und Domherr D. Schilling erklären sich damit einverstanden.

Präsident v. Bersdorf: Es würde nun auf den ersten Antrag eine Frage zu richten sein. Der Antrag geht dahin, daß in dem, was die Deputation auf Seite 123 unter 2 in die Schrift aufzunehmen vorschlägt, in den letzten zwei Zeilen hinter dem Worte „vorausgehe“ noch gesetzt werde: „Auch hierbei Individual-, nicht Communaldeputatbücher angelegt und die verhängenen Salzreste des Einzelnen nur als Verdachtsgrund und nicht ohne Weiteres als Grund zu Nachzahlung betrachtet werden möchten.“ Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstütze? — Wird zahlreich unterstützt. —

Referent Bürgermeister Schill: Es würde wohl erst von dem königl. Commissar eine Auskunft zu erbitten sein, welcher Ansicht die Regierung in dieser Beziehung sei.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Es sind zwei Anträge

in der Hauptsache geschehen, der eine zur Aufnahme in die ständische Schrift, der andere bezweckt eine Abänderung der §. Soviel den letztern, die Hinweglassung der Worte „und deren Verweisung an ausdrücklich bezeichnete Niederlagen“ betrifft, so muß ich bemerken, daß zeither und so lange die Salzconscriptio bestand, die Verweisung an eine bestimmte Niederlage immer als *annexum* der Salzconscriptio betrachtet wurde; aber für den Fall, daß einem einzelnen Orte die Salzconscriptio wieder aufgelegt würde, ist nicht zu leugnen, daß die Absicht, welche hierdurch in Betreff solcher des Einschleifs schuldiger Orte bezweckt wird, auch unter Weglassung jener Worte erreicht wird. Es dürfte kein Bedenken entgegenstehen, sich mit der veränderten Fassung, wie sie nunmehr auch von der Deputation angenommen ist, einzuverstehen.

Referent Bürgerm. Schill: Wegen des Antrags in die Schrift würde sich gleichfalls fragen, ob für den Fall, daß die Conscriptio eingeführt wird, die Regierung mit dem beantragten Zusätze einverstanden sein würde.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Zu diesem Gegenstand habe ich zu bemerken, daß es zeither für die Gemeinden als Vergünstigung angesehen wurde, wenn sie Communaldeputatbücher einführen durften, weil die Controle der Individualdeputatbücher für sie lästiger war. Der Erwägung aber würde es gewiß bedürfen, welche von beiden Regieformen sich künftig als besser darstelle, und es scheint die Aufnahme des Antrags in die Schrift nur zweckgemäß zu sein. Eben so dürfte der Antrag, daß, wenn die Gemeinde nicht das vollständige Salzdeputat erhält, dieser Umstand nur als Verdachtsgrund, nicht aber als Folge des Einschleifs betrachtet werden und die Nachzahlung erfolgen müsse, zu erwägen sein, und man könnte sich insofern mit dessen Aufnahme in die Schrift einverstehen.

Referent Bürgerm. Schill: Hinsichtlich des letzten Punktes muß ich bemerken, daß ich geglaubt habe, daß das bisherige Quantum nicht mehr berücksichtigt werden soll, sondern vielmehr nur dadurch der Verdacht begründet werden könnte, daß die künftige Erholung des Deputats gegen die zeitherige Erholung sehr bedeutend sich minderte. Es ist gestern von dem Herrn königlichen Commissar bemerkt worden, wie verschieden die Consumtion auf den Kopf in den verschiedenen Landestheilen sich herausgestellt, und der Verbrauch des Salzes in dem Gebirge und Boigtlande sich durchaus nicht auf 15, sondern nur auf 7 Pfund pro Kopf gestellt habe. Hiernach würde die Personenzahl keinen Anhalt zum Verdacht wegen Salzeinschleifs geben können, sondern lediglich nur der Umstand, ob das künftige Quantum, was consumirt wird, bedeutend tiefer gegen die bisherige Consumtion herabsinkt.

Prinz Johann: Ich glaube, es ist zweierlei zu unterscheiden, der Verdacht gegen die Commun und der Verdacht gegen den Einzelnen. Der Verdacht gegen eine Commun kann nur dann stattfinden, wenn bedeutende Einschleife, ein Ueberhandnehmen derselben sich kund gibt.